



## VERSTEIGERUNGSEDIKT AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

### EXEKUTIONSSACHE:

#### Betreibende Partei

Hypo Tirol Bank AG  
Meranerstraße 8  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512 5911-0

vertreten durch

Dr. I. GREITER, Univ.-Prof. Mag. Dr. F.  
PEGGER,  
Dr. S. KOFLER, Dr. N. RINDERER  
6020 Innsbruck, Maria-Th.-Str. 24  
Tel.: 0512/57 18 11  
(Zeichen: SPIHAT22XXX)

#### Verpflichtete Partei

Dominico Milic  
Huebe 38a/Top 9  
6173 Oberperfuss

vertreten durch

Dr. Hugo HASLWANTER Rechtsanwalt  
Josef-Schöpf-Straße 1  
6410 Telfs  
Tel.: 05262/64 4 04-0

#### Wegen:

EUR 185.355,52 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Am

**02.06.2021, 13.00 Uhr**

**findet bei diesem Gericht, 1. Stock, Verhandlungssaal 1**

aufgrund der gesetzlichen Bedingungen die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch	EZ	Anteil	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert samt Zubehör	Geringstes Gebot
81305 Oberperfuß	966	63/1252 B-LNr. 12	Wohnungseigentum an W Top 9 (2. OG) in der Wohnanlage Huebe 38a, 6173 Oberperfuß, bestehend aus Vorraum, Gang, Abstellraum, Bad, Zimmer, Küche, Wohnraum mit einer Nutzfläche lt. Parifizierung von 56,71 m <sup>2</sup> , Terrasse lt. Parifizierung 8,79 m <sup>2</sup> samt Autoabstellplatz AP 5	€ 193.000,-- (darin enthalten € 3.000,-- für Zubehör)	€ 180.000,--

Das Vadium beträgt **EUR 19.300,--** und kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

Zu den obigen 63/1252 Miteigentumsanteilen an EZ 966 KG 81305 Oberperfuß verbunden mit Wohnungseigentum an W Top 9 und AP 5 gehört Zubehör (2 Garderobenschränke), das mit einem Schätzwert von **EUR 3.000,--** bewertet wurden.

In Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen wurde das geringste Gebot über Antrag der betreibenden Partei mit **EUR 180.000,--** festgelegt. Unter dem geringsten Gebot findet der Verkauf nicht statt.

Die Meistbotszinsen betragen 4 % ab dem Versteigerungstag.

Vom Verpflichteten wurde kein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994 mitgeteilt.

#### **Sonstiger Hinweis:**

**Achtung: Die Wohnung wurde außerbücherlich verkauft und wird vom Käufer bewohnt – Rechtsstatus abzuklären!**

Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug bzw. eine Spezialvollmacht sind zum Versteigerungstermin mitzubringen.

#### **Besichtigung:**

Auf Antrag der betreibenden Partei wird vor der bereits anberaumten Versteigerung ein Besichtigungstermin festgesetzt für

**Freitag, 14.05.2021, 14.00 – 15.00 Uhr**

Die Besichtigung erfolgt ohne Beisein eines Gerichtsorgans.

Die verpflichtete Ppartei hat eine Besichtigung der von der Versteigerung umfassten Miteigentumsanteile durch Interessenten zum festgesetzten Termin zu ermöglichen und für freien Zutritt zu sorgen, widrigenfalls sie mit Ordnungsstrafen dazu verhalten werden kann und die durch ihr Verhalten entstehenden Kosten zu ersetzen hat.

Sowohl bei der Besichtigung als auch beim Versteigerungstermin sind die Anwesenden zur Einhaltung der für den Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln usw.) verpflichtet. Informieren Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig über allenfalls geltende Beschränkungen.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

**Bezirksgericht Telfs, Abteilung 6**  
**Telfs, 12. März 2021**  
**Mag. Katharina Fally, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

**Zur Nachricht:**

Die Versteigerungsbedingungen, die sich auf die Liegenschaft beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw können von den Kauflustigen in der vorstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Bei dem bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

**Allgemeine Aufforderung**

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

**Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger**

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, vor dem Versteigerungstermin die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

**Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben**

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

**Ungültige Vereinbarungen**

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.